

Zeitschrift: Urkundio : Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforschung, vornehmlich aus der nordwestlichen Schweiz

Herausgeber: Geschichtsforschender Verein des Kantons Solothurn

Band: 1 (1857)

Artikel: Miszellen : Etwas über den Safrankrieg von 1374

Autor: Amiet, J.J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-320227>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3.

Etwas über den Safrankrieg von 1374.

Mitgetheilt durch J. J. Amiet.

Hermann, des freiherrlichen Geschlechtes von Bechburg letzter männlicher Sprößling, der auf der Burg Neufalkenstein hauste, erlaubte sich im Jahre 1374 mit Hülfe seiner Freunde Hans von Thierstein, Conrad von Eptingen und Burkard dem Senne von Buchegg seinem Schwager, einem Kaufherrn von Basel fünf bis acht Centner Safran, von Lyon herkommend, am Fuße des obren Hauensteins aufzuheben und wegzunehmen. Das flagte der Rath von Basel dem Grafen Rudolf von Nidau, der als Landgraf über den Buchsgau die Sicherheit des Geleites im Balsthal zu gewährleisten hatte. Da vereinigten sich Kläger und Richter zu dem Entschluß, vor das Raubnest zu ziehen, dasselbe zu belagern und die frevelhafte That zu richten und zu rächen. Neufalkenstein ward erobert, Hans von Thierstein, der Senne und der Eptinger geriethen in Kriegsgefangenschaft; über einige Knechte erging das Blutgericht; den Safran aber behielten die Eroberer der Burg als gute Beute und theilten ihn!

Dieser letztere Umstand gab allen Historienschreibern bis auf den heutigen Tag Anlaß zu moralisirenden Bemerkungen. „Seht die barbarische rechtlose Zeit, seht diese saubern Handhaber der Justiz, die geraubtes Gut, nachdem sie es den Dieben abgejagt, statt es den rechtmäßigen Eigenthümern auszuliefern, nun selber behalten!“ So rufen sie in alle Welt hinaus. — Ganz anders urtheilte man vor 500 Jahren über diesen Gegenstand, und ein Geschichtschreiber hat nicht das Recht, in die Erzählung von Thatsachen die Urtheile und Anschauungsweise einer späteren Zeit einzfließen zu lassen. In jenen Tagen des vierzehnten Jahrhunderts fiel die Theilung des Safrans keinem Menschen auf; jedermann hielt den Grafen von Nidau für völlig befugt dazu. Denn was er da that, war nichts weiter als die Ausübung eines bestimmten Rechts, das

ihm als Landgrafen zufam. Ist ja doch auch noch heut zu Tage Manches völlig legal und dabei doch sehr — ungerecht!

Dieses, in obiger Anwendung für uns Spätlinge allerdings sonderbare Recht, war dem Landgrafen in aller Form zuerkannt worden.

Am Dienstag vor unseres Herren Fronleichnamstag 1356 saß ein freier Ritter, Namens Hug von Guttenburg, im Namen und an Statt des edlen wohlgeborenen Herrn Gasen Johans von Froburg öffentlich auf der Dingstatt und dem Landgericht „zum Hugzerren“ bei Benkheim *) als Landrichter zu Gericht. Um ihn waren versammelt Graf Peter Herr zu Arberg, Graf Rudolf von Neuenburg Herr und Graf zu Nidau, die Freien Berchtold und Walther von Grünenberg und Ulrich von Ligirk, die Ritter Werner von Valkenstein, Heinrich von Eptingen, genannt Zisiner, Heinrich von Kurtelrun, Hans Pulant von Eptingen, Heinrich von Issendal und Jacob von Kienberg, dann die Edelknechte Heinzmann von Grünenberg, Georg Maßerer sähhaft zu Biel, Jost Rich von Solothurn, und Rudi von Schüpfen, endlich Kunrat der Fole, Hermann von Arx, Cünki von Olten, Hans Bretter und Hans Ritter von Wallenburg. — Da, in verbanntem Landgerichte, thaten diese Männer auf Bitte des Landgrafen Johann von Froburg beim Eide ihre Aussagen über die Rechte des Landgrafen im Buchsgau, die dann in ein Ganzes zusammengefaßt und in Schrift niedergelegt wurden.

Unter den Rechten und Dingen, die dem Landgrafen zugehörten, wird nun ausdrücklich genannt: „— — als (alles) funden gut bi schedlichen lüten über die gericht (gerichtet) wirt“ — und: „als verstohlen gut dz (das) in der Landgrafschaft gelegen ist.“ — Auf die nämliche Weise waren die Rechte und Pflichten des Landgrafen schon früher, 1302 an St. Elisabethenabend und 1323 an mendag vor sant Erharttag, und dann noch ganz kurz vor dem oben erwähnten Ereigniß, nämlich 1371, beurkundet worden. Und

*) Benkheim (Bieken, Bünken) ist nun mit dem Dorfe Densingen vereinigt, früher bildeten sie zwei von einander getrennte Gemeinden.

in all' diesen Briefen wird alles gestohlene oder geraubte Gut, und solches, das bei schädlichen Leuten gefunden wird, dem Landgrafen als Eigenthum zuerkannt.

Die genannten Urkunden befinden sich im Staatsarchive von Solothurn*), das noch einen reichen Schatz völlig unbekannten und unbekannten historischen Stoffes enthält, sowohl für die Geschichte des Auslands als für die der Schweiz, zumal von der Mitte des 15. Jahrhunderts an. Aber es erfordert noch Jahre lange Arbeit, um diese im Staube, in der Feuchtigkeit und ohne zweckmässige Registratur sich befindlichen archivalischen Schätze dem Rechtsbedürftigen und dem Geschichtsfreunde zugänglich zu machen. —

*) Sie sind auch im Solothurner-Wochenblatt abgedruckt; aber noch Niemand scheint den Passus über geraubtes Gut beachtet zu haben, nicht einmal die Herausgeber selbst.

4.

Frauenmuth.

Am 2. März 1798, jenem schrecklichen Tage, an dem die Franzosen in unser Land einfielen, ereignete sich manche ver einzelte That des Mutthes und der Tapferkeit; sogar von Weibern. Von Zeitgenossen wurde uns z. B. Folgendes erzählt, das dem Strome der Vergessenheit wohl entrissen zu werden verdient.

Maria Schürrer von Grenchen war ein Mädchen von ungefähr zwanzig Jahren, kräftig und beherzt. Als die wilden Scharen der Franken anrückten, stellte sie sich, mit der Ofen gabel bewaffnet, mutig zur Gegenwehr. Ein Dragoneroffizier ritt auf sie zu. Sie wich nicht. An ihm wollte sie ihren Haß gegen die Unterdrücker des Vaterlandes und die „Schänder der Religion“ auslassen. In Begeisterung und Wuth fuhr sie mit ihrer Waffe auf ihn los und wollte ihn vom Pferde herunterstoßen. Der Krieger hätte sich von dem verwegenen Mädchen natürlich mit einem einzigen Pistolenschusse oder mit einem kräftigen Säbelhiebe befreien können. Allein er ehrte den Muth